



Baden-Württemberg

Körperschaftsforstdirektion

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG 8, FORSTDIREKTION, REFERAT 83

**Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)
für eine ca. 1,44 ha große Waldfläche Teilfläche des Flurstücks
Nr. 2517/1 der Gemarkung Döggingen
zur Durchführung von CEF-Maßnahmen
im Zusammenhang mit dem Bau der 2. Gauchachtalbrücke**

Feststellung nach § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Es besteht keine UVP-Pflicht

Mit dem Bau der 2. Gauchachtalbrücke soll die 1995 bestandskräftig planfestgestellte Ortsumfahrung Döggingen jetzt vollständig umgesetzt werden. Dies beinhaltet u.a. den Neubau der zweiten Gauchachtalbrücke und den Anschluss an die bestehende B 31 am westlichen Bauanfang bei Unadingen. Hierbei werden nach den Untersuchungen Lebensräume von naturschutzrechtlich relevanten Arten aus den Gruppen Reptilien, Insekten, Säugetiere und Vögel beansprucht. Für diese ist vorgezogen Ersatz zu schaffen (CEF Maßnahmen). Für die Umsetzung und damit erforderlichen CEF Maßnahme soll u.a. in Waldflächen eingegriffen werden. Es besteht das Ziel in der Nähe trockene magere Offenland-Lebensraumstrukturen mit Magerrasenvegetation (Waldumwandlungsfläche), Lichtwaldstrukturen und Waldrandstrukturen zu schaffen und die Verbindung zu in der Nähe liegenden geeigneten Strukturen zu gewährleisten. Das Straßenbauerfahren zur Planänderung für das Gesamtvorhaben soll zu Beginn des Jahres 2021 erfolgen. Die CEF Maßnahmen müssen jedoch vorab durchgeführt werden, um baldmöglichst ihre Wirksamkeit entfalten zu können. Der Bedarf wird in den Unterlagen dargelegt. Eine Alternativenprüfung wurde durchgeführt. Der Eingriff in die Waldfläche wurde im Laufe des Verfahrens reduziert.

Die Straßenbauverwaltung (RP Freiburg Referat 47.2) hat daher am 25.08.2020 über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis einen Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG für eine ca. 1,44 ha große Fläche des oben benannten Flurstücks der Gemarkung Döggingen beantragt. Die Unterlagen zur Durchführung der UVP-Vorprüfung waren am 11.12.2020 vollständig. Genehmigende Behörde ist die Körperschaftsforstdirektion als höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 1 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hintergrund der Entscheidung ist nachfolgender Sachverhalt:

Mit dem Bau der 2. Gauchachtalbrücke soll die 1995 bestandskräftig planfestgestellte Ortsumfahrung Döggingen jetzt vollständig umgesetzt werden. Dies beinhaltet u.a. den Neubau der zweiten Gauchachtalbrücke und den Anschluss an die bestehende B 31 am westlichen Bauanfang bei Unadingen. Hierbei werden nach den Untersuchungen Lebensräume von naturschutzrechtlich relevanten Arten aus den Gruppen Reptilien, Insekten, Säugetiere und Vögel beansprucht. Für diese ist vorgezogen Ersatz zu schaffen (CEF Maßnahmen). Für die Umsetzung und damit erforderlichen CEF Maßnahmen soll in eine in der Nähe liegende Waldfläche eingegriffen werden. Es besteht das Ziel in der Nähe trockene magere Offenland-Lebensraumstrukturen mit Magerrasenvegetation (Waldumwandlungsfläche), Lichtwaldstrukturen und Waldrandstrukturen zu schaffen und die Verbindung zu in der Nähe liegenden geeigneten Strukturen zu gewährleisten.

Die Waldfläche besteht aus ca. 45-65 jährigen Fichtenbeständen. Diese sind aus Erstaufforstung entstanden. Die Flächen sind als Erholungswald der Stufe 2 und in Teilen als Bodenschutzwald ausgewiesen. Das Bewaldungsprozent der Gemarkung liegt mit ca. 51 % über dem Landesdurchschnitt. Die Waldumwandlungsfläche liegt im Vogelschutzgebiet „Baar“ (8017441). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ (8115341) befindet sich ca. 100 m östlich des Eingriffsbereichs. Ein Wildtierkorridor liegt im Eingriffsbereich.

Die untere Naturschutzbehörde hat den Bedarf der Waldumwandlung für die Durchführung von CEF-Maßnahmen für mehrere besonders und streng geschützte Arten und besonders geschützter Insektenarten von landesweiter Bedeutung bestätigt: Folgende Arten sind hierbei von besonderer Bedeutung: Zauneidechse, Schlingnatter, Haselmaus, Neuntöter, Grauschnäpper, Goldammer, Weidenmeise und Fitis, Platterbsen-Widderchen, Westlicher Scheckenfalter und Esparsettenwidderchen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets wird nicht erwartet, es wird von einer ökologischen Aufwertung für das Vogelschutzgebiet ausgegangen. Außerdem wurde in Abstimmung mit der FVA von

der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass der die Waldfläche querende international bedeutsame Wildtierkorridor nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Als Ausgleich für die geplante dauerhafte Waldumwandlung sollen bereits vollzogene Ersatzaufforstungen im angrenzenden Naturraum Schwarzwald auf ca. 1,7650 ha herangezogen werden. Die Verträge mit der Flächenagentur wurden mit dem Antrag vorgelegt.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde nach § 7 UVPG in Verbindung mit § 9 LWaldG eine UVP-Vorprüfung für die geplante Waldumwandlungsfläche durchgeführt. Auf Grund der Waldumwandlung sind nach Feststellung vom 17.12.2020 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen der nun beantragten Waldumwandlung werden aus nachfolgenden Gründen als nicht erheblich nachteilig eingestuft:

- Die Waldflächen liegt außerhalb von nachfolgenden Schutzgebieten (Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete)
- Der Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung kreuzt die Waldfläche. Die untere Naturschutzbehörde hat in Abstimmung mit der FVA festgestellt, dass keine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- Die Fläche liegt im Vogelschutzgebiet Baar (8017441), das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ (8115341) liegt östlich in ca. 100 m Entfernung. Die untere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist und geht von einer Aufwertung des Vogelschutzgebiets aus.
- Als forstlicher Ausgleich wurde die Ersatzaufforstung von 1,7650 ha vorgeschlagen, dies ist im Hinblick auf die Ausgangssituation der Waldfläche ausreichend.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg den 17.12.2020

Körperschaftsforstdirektion Freiburg